

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau

vom 6. März 2015

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 und 83), und dem Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 22. Januar 2015 folgende Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Im Interesse der älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat der Stadt Ilmenau für die jeweilige Amtszeit des Stadtrates gebildet.

Der ehrenamtlich tätige Seniorenbeirat besteht aus Ilmenauern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Der Seniorenbeirat bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie deren bestehender Rechtsordnung. Er arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Er stärkt ein Älterwerden in Würde ohne Diskriminierung.

Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

Mitwirkungsrechte der Senioren, insbesondere eine aktive Beteiligung am kommunalen Geschehen, sollen durch den Seniorenbeirat gestärkt werden. Gefördert werden soll etwa die aktive Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen.

Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für alle Senioren. Er gibt Empfehlungen an ältere Menschen und kommunale Vertretungen in den die älteren Menschen betreffenden Fragen.

Er erarbeitet hierzu Stellungnahmen und Empfehlungen und unterstützt andere Träger der Seniorenarbeit. Er schlägt dem Kreistag einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten zur Wahl vor.

Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er kann dazu u.a. das Amtsblatt und die Homepage der Stadt Ilmenau nutzen.

§ 3 Rechte

Der Seniorenbeirat ist vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretungen, die überwiegend ältere Menschen betreffen, anzuhören.

Die kommunalen Vertretungen werden den Seniorenbeirat in allen ältere Menschen betreffenden Fragen informieren und Vertreter zu den jeweiligen Ausschusssitzungen einladen.

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates hat die Gelegenheit, mindestens einmal jährlich dem Stadtrat über die Arbeit des Gremiums zu berichten.

§ 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Ilmenau gilt entsprechend.

§ 4

Besetzung und Wahl des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 19 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates setzen sich zusammen u. a. aus Delegierten aus Vereinen, Verbänden und Vereinigungen, Vertretern der Ortsteile einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen. Die Delegierten werden in/von den entsprechenden Gremien gewählt bzw. benannt.

Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt durch den Stadtrat.

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei Vertreter sowie den Schriftführer. Für jedes Mitglied kann ein persönlicher Vertreter benannt werden.

Der Seniorenbeirat bleibt im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt ist.

Der Oberbürgermeister entsendet zu den Sitzungen des Seniorenbeirates einen Mitarbeiter, der eine beratende Stimme hat.

§ 5

Ausschluss

Ein Mitglied ist aus dem Seniorenbeirat auszuschließen, wenn es durch sein Handeln, seine Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Beirates nicht oder nicht mehr mitträgt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Male grob fahrlässig gegen die Regeln und Grundsätze der Satzung verstößt und dem Beirat hierdurch in nicht unerheblichem Maße Schaden zufügt.

§ 6

Ehrenamt und Entschädigung

Die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit ist keine Aufwandsentschädigung vorgesehen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Seniorenbeirat eigene Mittel nach Maßgabe des städtischen Haushaltes.

§ 7 Geschäftsgang

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Unwirksame Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Der Stadtrat wird unwirksame Bestimmungen unverzüglich im Benehmen mit dem Seniorenbeirat durch solche ersetzen, die der bestehenden Rechtsordnung entsprechen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ilmenau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau vom 15. November 2004 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 6. März 2015

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.